

Informationen zu den Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Stand: März 2002

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) sind die Maßnahmen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung übertragen worden.

Schwerpunkte der Versorgungsreform sind

- die schrittweise Absenkung des gesamten Versorgungsniveaus für alle künftigen und vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um insgesamt 5 v. H.,
- der Aufbau einer privaten zusätzlichen, steuerlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“),
- die Reform des Hinterbliebenenrechts.

Diese Punkte sind auf den folgenden Seiten erläutert.

1. Absenkung des Versorgungsniveaus

Bei den **acht** ab dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen fallen die Erhöhungen der Versorgungsbezüge gegenüber den Besoldungserhöhungen für aktive Beamtinnen und Beamte geringer aus. In gleichmäßigen Schritten wird das **Versorgungsniveau um insgesamt 5 v. H. abgesenkt**. Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6 v. H. wird hierbei berücksichtigt. Um für den Übergangszeitraum Doppelbelastungen zu vermeiden, wird für diese Zeit der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt.

Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der höchstens erreichbare Ruhegehaltssatz im Ergebnis nach und nach von bisher 75 v. H. auf **71,75 v. H.** abgesenkt.

Der Steigerungssatz für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit verringert sich im Ergebnis von 1,875 v. H. bis auf **1,79375 v. H.**

Der erhöhte Steigerungssatz für Beamte auf Zeit ändert sich von bisher 2 v. H. auf 1,91333 v. H. für jedes volle Amtsjahr.

In der **Übergangsphase** wird der Ruhegehaltssatz und der jährliche Steigerungssatz jedoch noch nach den bisher geltenden Regelungen berechnet. Um die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus zu erreichen, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch Anpassungsfaktoren gemindert, die sich wie folgt staffeln:

Nummer der Erhöhung	Anpassungsfaktor		Nummer der Erhöhung	Anpassungsfaktor
1. Erhöhung	0,99458		5. Erhöhung	0,97292
2. Erhöhung	0,98917		6. Erhöhung	0,96750
3. Erhöhung	0,98375		7. Erhöhung	0,96208
4. Erhöhung	0,97833			

Bei der 8. Erhöhung wird der bis dahin geltende Ruhegehaltssatz mit dem letzten Anpassungsfaktor 0,95667 multipliziert. Der so berechnete neue Ruhegehaltssatz gilt als festgesetzt.

Die schrittweise Verminderung der Versorgung gilt nicht nur für die derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Auch die Beamtinnen und Beamten, die im Zeitraum bis zur 8. Bezieherhöhung in den Ruhestand treten werden, sind davon betroffen.

Zur Verdeutlichung dienen folgende Beispiele:

Eine Beamtin wird im Zeitraum zwischen der 1. und 2. Erhöhung (angenommen: 01.04.2003) in den Ruhestand versetzt. Der Ruhegehaltssatz wird bis zum Zeitpunkt vor der 8. Bezügerhöhung nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen errechnet und beträgt im Beispielsfall 75 v. H. Die ruhegehaltfähigen (rgf.) Dienstbezüge betragen vor Anwendung des Anpassungsfaktors 3000 €.

Erstmalige Berechnung des Ruhegehaltes:

<i>rgf. Dienstbezüge</i> x	<i>Anpassungsfaktor</i>	=	<i>verminderte</i> <i>rgf. Dienstbezüge</i> x	<i>Ruhegehaltssatz</i>	=	<i>Ruhegehalt</i>
3.000 €	0,99458	=	2.983,74 €	75 v. H.	=	2.237,81 €

Weitere Berechnung des Ruhegehaltes nach der 2. Erhöhung:

z. B. 3.060 €	x	0,98917	=	3.026,86 €	x	75 v. H.	=	2.270,15 €
---------------	---	---------	---	------------	---	----------	---	------------

Bei jeder weiteren Erhöhung wird auf die allgemein erhöhten rgf. Dienstbezüge der neue Anpassungsfaktor angewendet.

Nach der 7. Erhöhung ergibt sich folgende Berechnung:

z. B. 3.578,48 €	x	0,96208	=	3.250,37 €	x	75 v. H.	=	2.437,78 €
------------------	---	---------	---	------------	---	----------	---	------------

Bei der 8. Bezügerhöhung wird der bisher maßgebliche Ruhegehaltssatz mit dem Anpassungsfaktor von 0,95667 multipliziert und gilt durch gesetzliche Regelung neu festgesetzt.

Im Beispiel beträgt der neue Ruhegehaltssatz somit

75 v. H. x 0,95667 = **71,75 v. H.**

z. B. 3.446,05 €	x	71,75 v. H.	=	2.472,54 €
------------------	---	-------------	---	------------

Die dauerhafte Absenkung des Ruhegehaltssatzes ist damit erfolgt.

Beginnt der Ruhestand erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor der 8. Erhöhung, stehen bis dahin alle Bezügerhöhungen in vollem Umfang zu.

Ab Ruhestandsbeginn wird auf die rgf. Dienstbezüge der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltende Anpassungsfaktor angewendet.

An der Berechnungsweise der **Mindestversorgung** ändert sich durch diese Maßnahmen nichts. Die Mindestversorgungsbezüge betragen nach dem Stande vom 01.01.2002 zur Zeit:

für Ruhestandsbeamten mit Familienzuschlag der Stufe 1 voll	1.237,18 €
für Ruhestandsbeamten mit Familienzuschlag der Stufe 1 halb	1.206,00 €
für Ruhestandsbeamten ohne Familienzuschlag	1.174,81 €
für eine Witwe / einen Witwer	754,58 €
für eine Vollwaise	241,30 €
für eine Halbwaise	144,78 €

Die Zeitpunkte für die nächsten acht Erhöhungen können im voraus noch nicht festgelegt werden. Deshalb sind konkrete Angaben zum Ablauf der Übergangszeit leider nicht möglich.

2. Aufbau einer privaten Altersvorsorge

Durch Art. 13 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 werden auch die Beamtinnen und Beamten sowie die Empfänger von Amtsbezügen in die staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge einbezogen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310) nachlesbar. Die private Altersvorsorge ist freiwillig. Die staatliche Förderung ist als Anreiz zu verstehen, eine zusätzliche Alterssicherung aufzubauen, und stellt eine flankierende Maßnahme zu der verfassungsrechtlich garantierten amtsangemessenen Alimentation dar.

Die Beiträge zur staatlichen geförderten Altersvorsorge sind steuerfrei. Die späteren Auszahlungen müssen hingegen versteuert werden.

Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist eine dauerhafte, ergänzende Alterssicherung.

Deshalb unterliegen die Anlageformen bestimmten Sicherheitskriterien, die gewährleisten, dass die eingezahlten Beträge im Alter auch verfügbar sind. Alle Anlageformen müssen daher

- zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge zusichern (Nominalwerterhaltung),
- gewährleisten, dass die Leistungen erst mit Beginn einer Altersrente oder Altersvorsorge, aber nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt werden,
- lebenslange Leistungen garantieren, etwa in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplanes, der auch für das hohe Alter absichert (Restkapitalverrentung),
- vor Abtretung und Pfändung geschützt sein.

Nur Anlageformen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden zertifiziert, also als förderfähig anerkannt. Die **Zertifizierung** sagt allerdings nichts über die Rentabilität oder Gewinnspanne der Anlage aus. Es wird nicht geprüft, ob der Vertrag eine gute Geldanlage darstellt, wirtschaftlich tragfähig ist und ob die Zusagen des Anbieters realistisch sind.

Als Altersvorsorgeverträge kommen hauptsächlich private Rentenversicherungen, Banksparrpläne und Investmentfonds in Betracht. Sie können mit Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistern abgeschlossen werden. Auch Verträge, die vor 2002 abgeschlossen wurden, können ggf. im Einvernehmen mit dem Versicherungsunternehmen umgestellt und gefördert werden.

Die Herstellung oder der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Die staatliche Förderung besteht aus direkt gezahlten **einkommensunabhängigen Zulagen** und evtl. darüber hinaus aus Vergünstigungen durch **Sonderausgabenabzug** bei der Einkommenssteuer.

Die Zulage setzt sich zusammen aus der **Grundzulage** (für Verheiratete doppelt) und der **Kinderzulage** für kindergeldberechtigte Kinder. Sie wird auf Antrag von der **Zentralstelle (BfA)** festgesetzt und dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben. Die Zulagen in der genannten Höhe erhält man aber nur, wenn der gesamte Altersvorsorgeaufwand, das sind die Eigenleistungen und Zulagen, eine vom Jahreseinkommen abhängige Höhe erreicht. Ist der Aufwand geringer, werden die Zulagen entsprechend gekürzt.

Zeitraum	Mindest-Altersvorsorgeaufwendung v. H. des Jahreseinkommens für Höchstförderung	Grundzulage pro Jahr (Höchstbetrag)	Kinderzulage pro Jahr u. Kind (Höchstbetrag)
2002 bis 2003	1	38 €	46 €
2004 bis 2005	2	76 €	92 €
2006 bis 2007	3	114 €	138 €
ab 2008	4	154 €	185 €

Als Sonderausgabenabzug können im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung folgende Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden:

Zeitraum	Maximaler jährl. Sonderausgabenabzug	Zeitraum	Maximaler jährl. Sonderausgabenabzug
2002 bis 2003	525 €	2006 bis 2007	1.575 €
2004 bis 2005	1.050 €	ab 2008	2.100 €

Altersvorsorge ist eine sehr persönliche Sache. In jedem Einzelfall sind andere Umstände zu berücksichtigen, jeder hat ganz individuelle Ansprüche an die eigene Sicherheit im Alter.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen über die für Sie günstigste Altersvorsorge an die Anbieter der Vorsorgeleistungen oder lassen Sie sich von unabhängigen Verbraucherverbänden beraten.

Es besteht kein Grund zur Eile. Um die Förderung für das Jahr 2002 zu erhalten, haben Sie noch bis zum Ende des Jahres für Ihre Entscheidung Zeit.

Über diese Informationen hinaus kann Ihnen die NVK keine weitere Beratungen und Auskünfte zur privaten Altersvorsorge bieten.

3. Reform des Hinterbliebenenrechts

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat auch für den Bereich der Hinterbliebenenversorgung wesentliche Änderungen gebracht.

- Wie auch im Rentenrecht wurde ab 01.01.2002 das Niveau der **Witwenversorgung von 60 v. H.** des dem Versorgungsurheber zustehenden Ruhegehaltes **auf 55 v. H. abgesenkt.**

Die Herabsetzung des Vom-Hundert-Satzes gilt immer, wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.

Sie gilt auch, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und keiner der beiden Ehegatten am 01.01.2002 das vierzigste Lebensjahr bereits vollendet hat.

Die Mindestversorgung für Witwen und Witwer (siehe oben) ist von der Niveauabsenkung ausgenommen.

Für Witwen, die nur noch einen Anspruch auf 55 v. H. des Urheberbezugs haben und die Kinder erzo-gen haben, wurde parallel zur Rentenversicherung zum sozialen Ausgleich ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt.

- Bisher galt für die gesetzliche Vermutung, dass eine Ehe nur zu dem Zweck geschlossen wurde, dem überlebenden Ehepartner eine Versorgung zu verschaffen, eine Frist von drei Monaten. Diese Frist ist ab 01.01.2002 auf einen Zeitraum von einem Jahr erweitert worden und gilt für alle Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden.
Kann die Vermutung der **Versorgungsehe** nicht widerlegt werden, besteht wie bisher kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.
- Die Ableistung einer **fünffährigen Dienstzeit** ist bereits seit Inkrafttreten des Beamten-versorgungsgesetzes Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt. Dieses Erfordernis gilt ab 01.01.2002 auch für den Anspruch auf Witwen/Witwergeld und Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt.
Wird die fünfjährige Dienstzeit nicht erfüllt, wird die Nachversicherung in der gesetzlichen Renten-versicherung durchgeführt.
Hinterbliebene von Dienstunfallopfern sind von dieser Neuregelung ausgenommen.

4. Sonstige Änderungen

Neben den Schwerpunkten der Übertragung der Rentenreform sieht das Versorgungsänderungsgesetz 2001 noch weitere Änderungen vor:

- Der Kindererziehungszuschlag ist jetzt direkt im Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Zusätzlich wurden parallel zum Rentenrecht weitere Zuschläge, wie der Pflegezuschlag für die nichterwerbsmäßige Pflege, die der Beamte oder die Beamtin leistet, eingeführt.
- Das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft geschädigt wurde, hat einen Anspruch auf Unfallfürsorge.
- Gesetzliche Unfallrenten, z. B. der Berufsgenossenschaften, des Gemeindeunfallversicherungsverbandes, werden auf die Versorgung angerechnet.

Mithilfe dieser Hinweise konnten Sie sich hoffentlich einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen, die durch das Versorgungsänderungsgesetz eingetreten sind, verschaffen.

5. Weitere Hinweise

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht in der Lage sind, individuelle Berechnungen zu den Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes zu erstellen.

Sie können uns auch per E-mail unter der Anschrift info@nvk-hannover.de erreichen. Unser Internet – Auftritt ist in Vorbereitung.